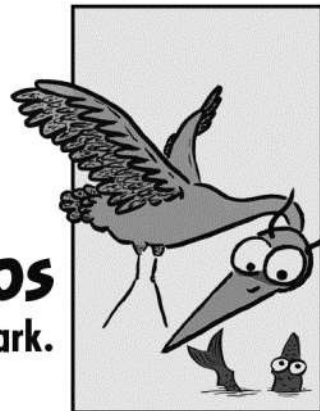


Hygieneplan

mit Anlage

Pandemieplan

GRUNDSCHULE PRIEROS
Gesunde Schule – gemeinsam stark.



sekretariat@grundschule-prieros.de

www.grundschule-prieros.de

Inhaltsverzeichnis

1 Risikobewertung	6
2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeit	6
3 Hygiene in den Unterrichtsräumen	6
3.1 Lufthygiene	6
3.2 Reinigung und Abfallentsorgung	6
3.3 Kleiderablage	7
3.4 Händehygiene	7
3.5 Behandlungen von Flächen und Gegenständen	7
3.5.1 Tische, Fensterbänke*, Regale*	7
3.5.2 Wände	7
4 Schulreinigung	8
4.1 Schulreinigungen durch Fremdfirma	8
4.2 Unfallgefahren	8
5 Hygiene im Sanitärbereich	8

5.1 Sanitärausstattung	8
5.2 Wartung und Pflege	8
5.3 Be- und Entlüftung	9
6 Turnhalle	9
7 Trinkwasserhygiene	9
7.1 Legionellenprophylaxe	9
7.2 Trinkwasser	9
8 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers	9
8.1 Versorgung von Bagatellwunden	9
8.2 Händedesinfektion	10
8.3 Behandlungen kontaminierter Flächen	10
8.4 Überprüfungen des 1. Hilfe-Inventars	10
8.5 Notrufnummern	11
9 Küche / Lehrküche	11
10 Außengelände	12

10.1 Schulhof	12
10.2 Spielsand / Sand in Sprunggrube	12
11 Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz	13
11.1 Gesundheitliche Anforderungen	13
11.1.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal	13
11.1.2 Kinder, Jugendliche	13
11.2 Mitwirkungs-bzw. Mitteilungspflicht	13
11.3 Belehrung	14
11.3.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal	14
11.3.2 Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte	14
11.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen	14
11.4.1 Wer muss melden?	14
11.4.2 Information der Betreuten/ Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung	15
11.4.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung	16
12 Anlage 1 Lüftungsplan	17
13 Anlage 2 Reinigungs-und Desinfektionsplan	18

14 Anlage 3 Reinigungsplan der Fremdfirma

19

15 Anlage Pandemieplan

20

1 Risikobewertung

Nach § 52 des Schulgesetzes für das Land Berlin und gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Der hier vorliegende Plan hat eine Gültigkeit von einem Jahr und wird zu Beginn eines jeden Schuljahres neu überprüft. Er verlängert sich automatisch, wenn keine Änderungen erforderlich sind. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der dieser Vorgang einmal jährlich in einer Lehrerkonferenz zu Beginn eines jeden Schuljahres zur Kenntnis gegeben.

2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Die Schulleiterin trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse. Sie nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und benennt zu ihrer Unterstützung eine/n Hygienebeauftragte/n (Frau Thiele).

Hygienebeauftragte der-Grundschule Prieros **Frau Dagmar Thiele**

Die Schülerinnen und Schüler werden einmal pro Halbjahr und bei aktuellem Bedarf aktenkundig über hygienebewusstes Verhalten informiert. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler besonders auf die Händehygiene hingewiesen (Hinweis im Klassenbuch unter Belehrungen).

3 Hygiene in den Unterrichtsräumen

3.1 Lufthygiene

Für die Lüftung im Schulgebäude gilt der im Anhang beigefügte Lüftungsplan.

3.2 Reinigung und Abfallentsorgung

Der Klassenraum wird von Schülern/innen und Lehrer/innen in einem ordentlichen Zustand verlassen. In jedem

Raum gibt einen Eimer für den Papiermüll und einen grauen Eimer für den Restmüll. Papiermüll entsorgen die Schüler/innen selbst (Container stehen hierfür bereit), der Restmüll wird täglich von der Reinigungsfirma entsorgt. Mindestens einmal im Jahr (meistens in den Sommerferien) erfolgt eine gründliche Reinigung des Bodens, bei der das gesamte Mobiliar vorher aus dem Raum entfernt wird. Tafellappen und Reinigungstücher für Tische sind regelmäßig bei mindestens 60° zu waschen.

3.3 Kleiderablage

In jedem Klassenraum befinden sich Garderobenhaken. Hier haben die Schülerinnen und Schüler ihre Oberbekleidung abzulegen. Die Sportsachen sind regelmäßig zum Waschen mit nach Hause zu nehmen.

3.4 Händehygiene

Auf die Verwendung von Gemeinschaftshandtüchern in den Klassenräumen ist zu verzichten. Es stehen Papierhandtücher bereit und werden stetig aufgefüllt.

3.5 Behandlungen von Flächen und Gegenständen

3.5.1 Tische, Fensterbänke*, Regale*

Die o. g. Flächen werden durch eingerichtete Ordnungsdienste in den Klassen einmal wöchentlich gereinigt.

* Wenn diese Flächen nicht zugestellt bzw. leer sind, erfolgt die Reinigung durch die Fremdfirma.

3.5.2 Wände

Einmal jährlich findet ein großer Frühjahrsputz durch Schüler/innen, Eltern, Lehrkräften und Erziehern/innen statt.

(Projekttag „Saubere Schule“ – in der letzten Schulwoche)

4 Schulreinigung

4.1 Schulreinigungen durch Fremdfirma

Die im Leistungsverzeichnis der Reinigungsfirma enthaltenen Reinigungsprogramme/ -intervalle werden durch die Schulhausmeister regelmäßig kontrolliert. Mindestens einmal im Jahr werden im gesamten Schulgebäude sämtliche Fenster durch eine Gebäudereinigungsfirma gereinigt.

(s. Anlage)

4.2 Unfallgefahren

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren in sich bergen. Die Reinigungsmittel sind an einem abschließbaren Ort aufzubewahren (Erdgeschoss).

5 Hygiene im Sanitärbereich

5.1 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche werden mit Handtuchrollen sowie Seifenspendevorrichtungen für Flüssigkeit ausgestattet. Ein Abfallbehälter wird jeweils bereitgestellt. In den Mädchentoiletten befindet sich ein extra Abfallbehälter mit Deckel. In jedem Sanitärbereich sind Hinweisschilder zum Händewaschen angebracht.

5.2 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege muss durch die Hausmeister sichergestellt sein. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten.

5.3 Be- und Entlüftung

Die Reinigung und Instandsetzung der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen muss regelmäßig erfolgen. Die Kontrolle obliegt dem Hausmeister. (Auftrag erfolgt durch und über die Gemeinde)

6 Turnhalle

Die Reinigung der Turnhalle sowie der dazugehörigen Sanitäreinrichtungen erfolgt ebenfalls durch eine Fremdfirma. Die Räumlichkeiten werden ordentlich durch die Klassen bzw. Hortgruppen verlassen. Durch die Lehrkräfte oder Erzieher/innen erfolgt vor und nach Beendigung der Nutzung eine entsprechende Kontrolle. Sportkleidung kann innerhalb der Woche in den Schränken verbleiben, am Ende der Schulwoche werden diese den Kindern – zur Reinigung – mitgegeben.

7 Trinkwasserhygiene

7.1 Legionellenprophylaxe

Zur Legionellenprophylaxe sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, durch ca. 5-minütiges Ablaufenlassen von Warmwasser (maximale Erwärmungsstufe einstellen) zu spülen. Die Kontrolle obliegt dem Hausmeister. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entfernen.

7.2 Trinkwasser

Trinkwasser können die Schüler/innen den im Flurbereich/Toiletten frei zugänglichen Wasserhähnen entnehmen und es steht während der Essensausgabe in Kannen zur Verfügung.

8 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

8.1 Versorgung von Bagatellwunden

Alle Verletzungen und Unfälle werden im Unfallbuch – am Unfalltag dokumentiert (aufsichtsführende Lehrkraft).

Bei der Behandlung von Bagatellwunden hat der Ersthelfer bei der Versorgung infektionsdichte Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren / zu waschen.

8.2 Händedesinfektion

Durchführung: Alle Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen müssen mit einbezogen und die 30 Sekunden Einwirkzeit eingehalten werden. Die benötigte Desinfektionsmittelmenge beträgt pro Händeschutzdesinfektion etwa 3-5 ml. Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Präparate eingesetzt werden. Dies ist gewährleistet, wenn das betreffende Präparat in einer Liste enthalten ist, in die nur hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüfte Desinfektionsmittel aufgenommen werden.

8.3 Behandlungen kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche ist anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

8.4 Überprüfungen des 1. Hilfe-Inventars

Geeignetes Erste-Hilfe-Material gemäß der BGR A 1 „Grundsätze der Prävention“ GUV – I 512, Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“ (Lehrerzimmer/Sporthalle)
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“ (Sekretariat/ Lehrküche)

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind selbstständig in den Verantwortungsbereichen durchzuführen. Neubeschaffungen sind im Sekretariat (Frau Niedergesäß) zu melden. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

8.5 Notrufnummern

Notrufnummern:

Feuerwehr Tel.: 110

Polizei Tel.: 0 – 112

Bei **Vergiftungen** erhalten Sie rund um die Uhr telefonische ärztliche Hilfe:

Giftnotruf: **030 – 19240**

Den Apothekennotdienst erreichen Sie über die **Zentrale Apotheker-Notdienstnummer: 22833.**

Durchgangsarzt:

Der Schulträger (Gemeinde Heidensee) ist in besonderen Fällen zu informieren.

9 Küche / Lehrküche

Das Personal im Küchenbereich wird gemäß den Vorgaben durch die entsprechende Fremdfirma informiert und kontrolliert. Schüler/Innen und Kollegium werden zu Beginn eines jeden Schuljahres zum Thema Hygiene in der Lehrküche aktenkundig belehrt. (Aushang in Lehrküche). Verderbliche Lebensmittel werden nicht gelagert, der Kühlschrank dient ausschließlich der kurzfristigen Aufbewahrung und wird jeweils zum Ende der Woche vollständig geleert. Müll und andere Abfälle werden sofort aus dem Küchenbereich durch jeweilige Fachkraft entsorgt

(Mülltrennung beachten und den Kompost im Schulgarten).

10 Außengelände

10.1 Schulhof

Die Reinigung des Schulhofes liegt im Aufgabenbereich des Hausmeisters respektive des Schulträgers (Gemeinde Heidesee). Bei Ungezieferbefall sind durch sie entsprechende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fremdfirma zu veranlassen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass Kinder nicht gefährdet werden.

10.2 Spielsand / Sand in Sprunggrube

Für das Einrichten eines Sandkastens auf dem Spielplatz sowie zur Befüllung von Sprunggruben für den Schulsport ist auf Herkunft und Qualität des Sandes zu achten. Sand darf insbesondere nicht durch Schadstoffe oder Wurmeier belastet sein. Bei Neubefüllung muss vom Lieferanten die Qualität des Sandes durch Zertifikat ausgewiesen werden. Auf ein gutes Abfließen von Wasser ist zu achten (Drainage z. B. untere Kiesschicht).

Zur Pflege des Sandes sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Zulauf von Hunden und Katzen unterbinden (Einzäunung)
- Häufiges Auflockern zur Reinigung und Belüftung des Sandes (möglichst tiefgründig)
- Aufstellen von Abfallkörben
- Tägliche visuelle Kontrollen durch die Hausmeisterin auf organische (Tierexkreme, Lebensmittel, Müll etc.) und anorganische Verunreinigungen (z. B. Glas), Verunreinigungen aller Art sind sofort zu eliminieren
- Sandwechsel bei starker Verschmutzung sofort, ansonsten jährlich.

11 Anforderungen nach dem Infektionsschutzgesetz

11.1 Gesundheitliche Anforderungen

11.1.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Personen Kontakt haben, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen **keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstigen Tätigkeiten ausüben**, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

11.1.2 Kinder, Jugendliche

Für die in der Einrichtung Betreuten (Kinder und Jugendliche) gilt Punkt 11.1.1 mit der Maßgabe, dass sie Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung **nicht benutzen** und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung **nicht teilnehmen** dürfen.

11.2 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete **Schutzmaßnahmen** und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das IfSG die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen der Gemeinschaftseinrichtung **unverzüglich mitzuteilen**, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfälle betroffen sind.

Damit der **Informationspflicht** nachgekommen wird, finden regelmäßig auf der Gesamtkonferenz Belehrungen statt.

11.3 Belehrung

11.3.1 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen sind nach § 34 vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren.

Über die Belehrung ist ein **Protokoll** zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.

11.3.2 Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach § 34 (5) IfSG **jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut** wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung. Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen. Bei Schulwechsel müssen auch Schüler (bzw. deren Sorgeberechtigte), die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

11.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

11.4.1 Wer muss melden?

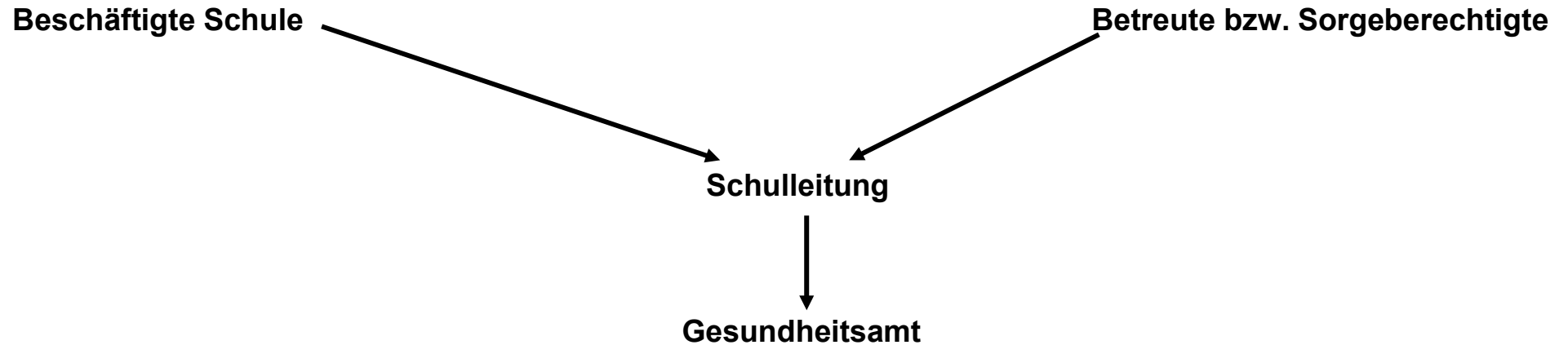
Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss der **Leiter der Einrichtung** das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (**innerhalb von 24 Stunden**) dem zuständigen **Gesundheitsamt** melden.

Meldeformular im Ordner – für alle zugänglich (Hygieneordner)

Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeweg



Meldeinhalte	Maßnahmen in der Einrichtung einleiten
<ul style="list-style-type: none">• Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes• Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht• Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)• Anschrift• Erkrankungstag• Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)• Ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund• Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung	<ul style="list-style-type: none">• Isolierung Betroffener• Verständigung der Angehörigen• Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

11.4.2 Information der Betreuten/ Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber **anonym** informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die Information an unserer Schule erfolgt nach der 3-Wege-Info :

- Gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich.
- Meldung an Eltern anonym „Läusekontrolle“
- Information auf der Homepage

Vorgehen z.B. bei parasitären, meldepflichtigen Krankheiten wie Krätze oder Läusebefall:

- Eine Meldung durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten ist unumgänglich und erfolgt an die **Klassenlehrerin** oder den Klassenlehrer oder das **Sekretariat** der Schule per E-Mail oder telefonisch. Nur dann kann und wird die Schule handeln.
- Die Schule informiert umgehend das zuständige Gesundheitsamt und die Klassenleitung.
- Die Klassenleitung informiert, üblicherweise durch eine Information im Hausaufgabenheft, die Eltern der betroffenen Klasse ohne Nennung der betroffenen Kinder. Im Ein- und Ausgangsbereich werden gut sichtbar Elterninformationen mit Art und Zeitpunkt der Erkrankung ausgehängt. Ebenso wird diese Information auf der Homepage der Schule veröffentlicht.
- Erst nach Rückmeldung der Eltern, dass das Kind behandelt wurde (**schriftlich**, betreffende Formulare sind im Sekretariat erhältlich) ist ein Schulbesuch wieder möglich.

11.4.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendlichen ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht. Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach

ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest zur Vorlage bewährt.

Verbraucherschutz haben **Empfehlungen** für die Wiedezulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben.

Der Hygieneplan wurde durch Vorlage aus der Lehrerkonferenz am 29.04.2020 von der Schulkonferenz der Grundschule Prieros verabschiedet.

12 Anlage 1 Lüftungsplan

Dieser Lüftungsplan soll die Frischluftzufuhr in der Schule sicherstellen und – in Abhängigkeit von der Außenluftqualität – die Feinstaubbelastung reduzieren. Jeder, der längere Zeit an unserer Schule arbeitet, muss diesen Plan zur Kenntnis nehmen und ihn entsprechend umsetzen.

- Jede Lehrkraft hat morgens vor Beginn des Unterrichts den Raum, in dem sie danach zu unterrichten hat, gründlich durch geöffnete Fenster und Türen zu lüften (sogenannte Stoß- und Querlüftung).
- In den Pausen erfolgt ebenfalls eine gründliche Lüftung der Räume, wobei die altersgemäße Aufsicht der Schüler/innen gemäß § 51 Schulgesetz sichergestellt sein muss.
- Auch in den Unterrichtsstunden sollte regelmäßig gelüftet werden, notfalls durch Spaltöffnung der Fenster.
- Die Lehrkraft, die als Letzte an einem Unterrichtstag in einem Raum war, muss dafür sorgen, dass die Fenster verschlossen sind.
- Um eine zu große Belastung mit Kreidestaub in den Unterrichtsräumen zu vermeiden, sind die Tafeln grundsätzlich feucht zu reinigen.
- Die Diensträume der Schulleitung bzw. der Lehrer/innen sind mehrmals am Tag zu lüften.

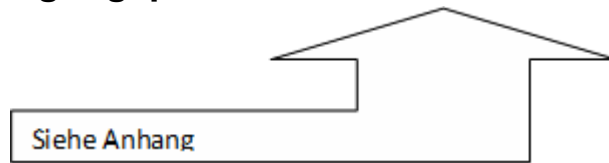
13 Anlage 2 Reinigungs-und Desinfektionsplan

	Maßnahme
Hände waschen	nach Toilettenbenutzung und Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf
Hände desinfizieren	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin u. ä. bei Häufungen von Magen/Darminfektionen
Fußböden -stark frequentierte Räume und Flure	mind. 2 x pro Woche täglich
Fußboden, Wasch-und Duschräume	täglich, bei Verunreinigung sofort
Tische, Kontaktflächen, Regale, Fensterbänke	1 x wöchentlich bei Verunreinigung sofort
WC	täglich -erst nach Reinigung der Klassenräume
Fenster	1 x jährlich
Handlauf, Türklinken	nach Anweisung und bei sichtbarer Verschmutzung 1 x im Monat
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher und Wischbezüge	1 x wöchentlich arbeitstauglich
Abfallbehälter leeren	1 x täglich
Flächen aller Art	Bei Verunreinigung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem

Folgende Utensilien sind vorhanden:

- Waschmaschine
- Ausreichende Ausstattung mit Reinigungstüchern und Aufnahmen
- Desinfektionsmittel nach VAH – Liste
- Handschuhe

14 Anlage 3 Reinigungsplan der Fremdfirma



15 Anlage Pandemieplan – Auszüge entnommen aus dem Schreiben vom 22.04.2020 Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona- Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan)

Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Der Schulsachkostenträger ist verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister, sowie der SuS.

Es gilt in den Fluren, den Sanitärbereichen und in der Mensa der Grundschule für alle Personen in der Schule eine **Maskenpflicht**, Eltern tragen dafür Sorge, dass diese zu den Schulmaterialien des täglichen Bedarfs gehören. Im Notfall kann eine Ersatzmaske im Sekretariat abgeholt werden. Gäste

Bereich	Inhalt	Verantwortlichkeit				
		Gemeinde	Reinigungs- firma	Hausmeister	Schulleiter	Lehrkräfte
Meldepflicht	Der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen ist dem Gesundheitsamt zu melden.				X	X
	Über die Hygienemaßnahmen ist das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten zu unterrichten.				X	
	Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis gegeben.	X			X	
Persönliche Hygiene	Bei typischen Krankheitszeichen müssen betreffende Personen der Schule fernbleiben.	X	X	X	X	X
	Distanzgebot von 1,5 m Abstand ist einzuhalten.	X	X	X	X	X
	Händehygiene	X	X	X	X	X
	Husten- und Niesetikette beachten	X	X	X	X	X
	Mund- Nasen-Schutz pflicht	X	X	X	X	X

Bereich	Inhalt	Verantwortlichkeit				
		Gemeinde	Reinigungs-firma	Hausmeister	Schulleiter	Lehrkräfte
Gefährdungs-beurteilung	Die aufgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation und Gegebenheiten in der jeweiligen Schule können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein.				x	
Räume	Mindestens 1,50 m Abstand					
	Maximale Belegungsgröße der normalen Unterrichtsräume beträgt 9 SuS , bei den größeren Räumen beträgt diese 12 SuS				x	
	Maximale Belegungsgröße ist durch Aushang an der Eingangstür des Raumes ausgewiesen			x		
	Regelmäßiges Lüften unter Aufsicht, alle 20min Stoßlüftung (3-10min)					x
	Nach jedem Unterrichtstag erfolgt ein Desinfizieren der Stühle, Bänke, Schalter, Tafel und der Benutzungsmaterialien		x	x		
Büroräumen	Anbringen einer Bodenmarkierung um notwendigen Sicherheitsabstand vorzugeben.	x		x		
Speiseraum	Bodenmarkierungen für die Abstandsregelungen bei der Speisenausteilung	x		x		
	Stoßlüftung +geregelt Zeiten der Ausgabe mit max. 2 Klassenstufen			x		x
	Speisenausteilung durch Personen soll mit MNS, Haarhaube, Schutzkittel und Handschuhen	x				
	Bevorzugt Speisenversorgung im Tablett-System	x				

Bereich	Inhalt	Verantwortlichkeit				
		Gemeinde	Reinigungs- firma	Hausmeister	Schulleiter	Lehrkräfte
Sanitärbereiche	Ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen	x	x			
	Ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen auch in den Unterrichtsräumen	x	x			
	Ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher auch in den Unterrichtsräumen	x	x			
	Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.	x	x			
	Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.	x	x			
Reinigung	Erfolgt nach DIN 77400		x			
	Reinigung von Oberflächen steht im Vordergrund		x			
	Sekrete und Verschmutzungen sind mechanisch zu entfernen		x			
Flure und Treppen	Abstandsregel von 1,50 m einhalten					
	Haupteingang der Schule wird nur als Eingang benutzt (Beschilderung)			x	x	
	Nebeneingang der Schule wird nur als Ausgang benutzt (Beschilderung)			x	x	

Bereich	Inhalt	Verantwortlichkeit				
		Gemeinde	Reinigungs- firma	Hausmeister	Schulleiter	Lehrkräfte
Flure und Treppen	Treppen werden als für den Einbahnverkehr genutzt (Markierung)			x	x	
	Bei 4 Fluren erfolgt eine hälftige Markierung mit Pfeilsystem in die jeweilige Richtung			x	x	
	Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen		x	x		
	Bei Bedarf und Notwendigkeit erfolgt eine Desinfektion von Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffen, Schaltern		x	x		
Außengelände	An unserer Schule geben wir Möglichkeiten vor, die eine freie Bewegung der SuS in den Pausen erlauben und dennoch den geforderten Abstand von 1,50 m einhalten.	x		x	x	
Gegenstände / Arbeitsmittel	Eine persönliche Zuweisung von Lern- und Unterrichtsmitteln erfolgt nur durch die Lehrkraft					x
Musikraum /-unterricht	Außerunterrichtliche musikalische Angebote können erteilt werden. Auf Chorgesang ist zu verzichten. Das Singen in kleinen Gruppen mit ausreichend Abstand ist erlaubt – oder im Freien - oder bei ausreichend Lüftung					x

Bereich	Inhalt	Verantwortlichkeit				
		Gemeinde	Reinigungs- firma	Hausmeister	Schulleiter	Lehrkräfte
Unterricht und Unterrichts- formen	Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster			x		x
	Beim Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten.					x
	Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich					x
	Unterricht findet in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden, solange die Abstandsregeln eingehalten werden und es sich nicht um Nahrungszubereitung handelt.					x
Konferenzen und Gremienarbeit	Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.				x	x
	Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.				x	x
	Wir bevorzugen digitale Medien / Videokonferenzen. Auch hier sind wir bei ausreichender Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.	x			x	x

Bereich	Inhalt	Verantwortlichkeit				
		Gemeinde	Reinigungs- firma	Hausmeister	Schulleiter	Lehrkräfte
Pausen	Wir haben nach Möglichkeit versetzte Pausenzeiten				x	x
	Möglichkeiten die Sanitärräume nicht zeitgleich aufzusuchen				x	x
	Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer				x	x
	Nach Schulschluss ist durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.	x				x
Risikogruppen	Siehe Mitteilung 18/20 des MBSJ vom 22.04.2020 zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes					x
Schwangere / Stillende Schülerinnen	Schwangere und stillende Schülerinnen stellen eine Personengruppe mit besonderen Schutzanforderungen dar. Entsprechend den Anforderungen des Mutterschutzgesetzes ist eine Gefährdungsbeurteilung in Zusammenhang mit Sars-CoV-2 durchzuführen.				x	
	Schwangere und stillende Schülerinnen sollen die Betreuungssituation mit ihrer Ärztin/ ihrem Arzt abklären und deren/dessen Rat folgen				x	
Elternkontakte	Für Elternkontakte stehen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr zur Verfügung	x			x	x

Bereich	Inhalt	Verantwortlichkeit				
		Gemeinde	Reinigungs-firma	Hausmeister	Schulleiter	Lehrkräfte
Erste Hilfe	Muss gewährleistet werden	X		X	X	X
	Selbstschutz / Eigenschutz	X		X	X	X
	Einmalhandschuhe			X	X	X
Brandschutz	Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung, Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.	X		X	X	X
	Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.	X		X	X	X
Unterweisung/ Unterrichtung	Gefährdungsbeurteilung				X	
	Möglichkeit einer betriebsärztlichen telefonischen Beratung				X	X
	Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle SuS sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.				X	X
	Siehe Hygieneplan				X	
	Wird auf der Homepage der Schule veröffentlicht				X	
	SuS , Lehrkräfte werden belehrt				X	X
	Gemeinde erhält ein Dokument				X	